

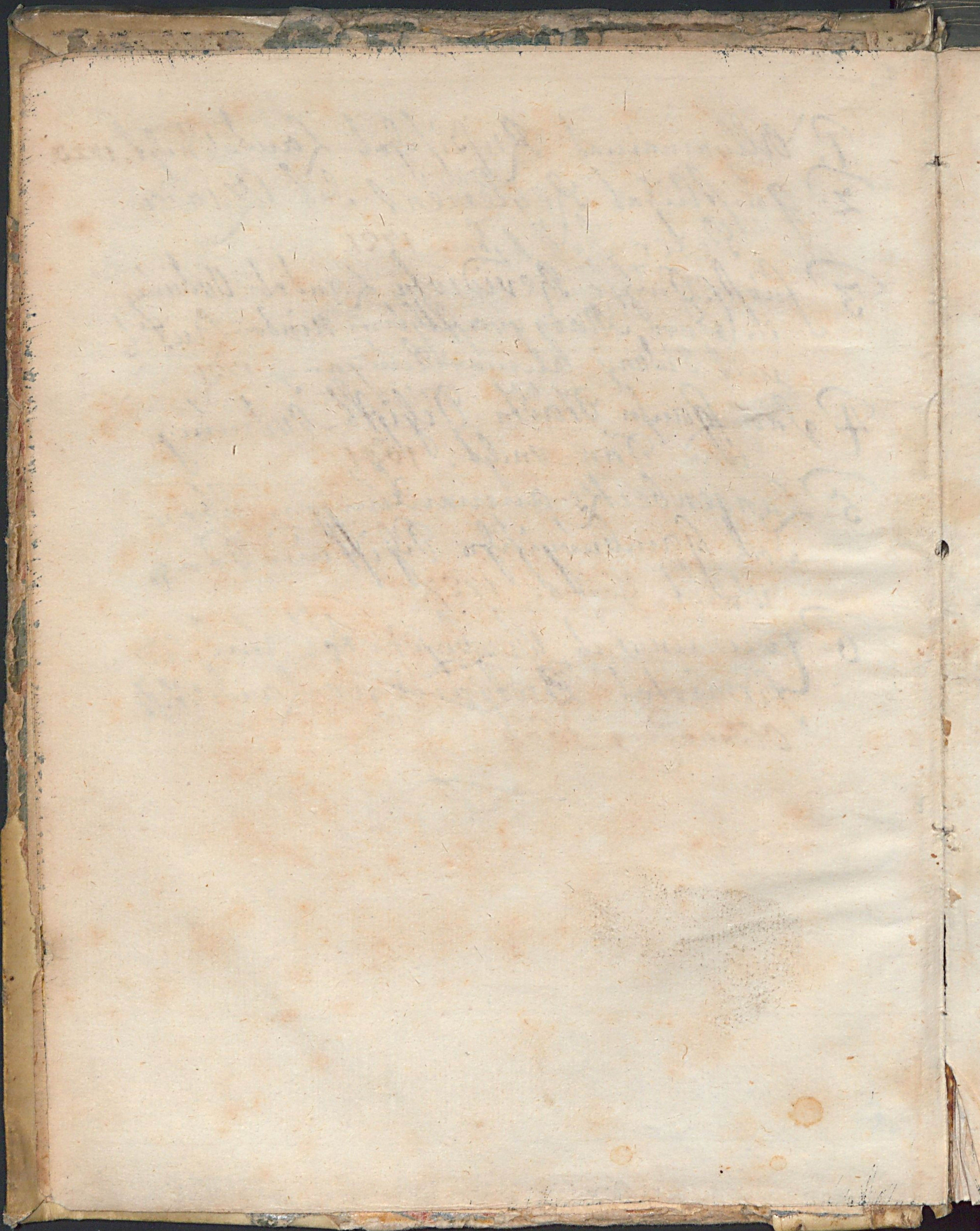


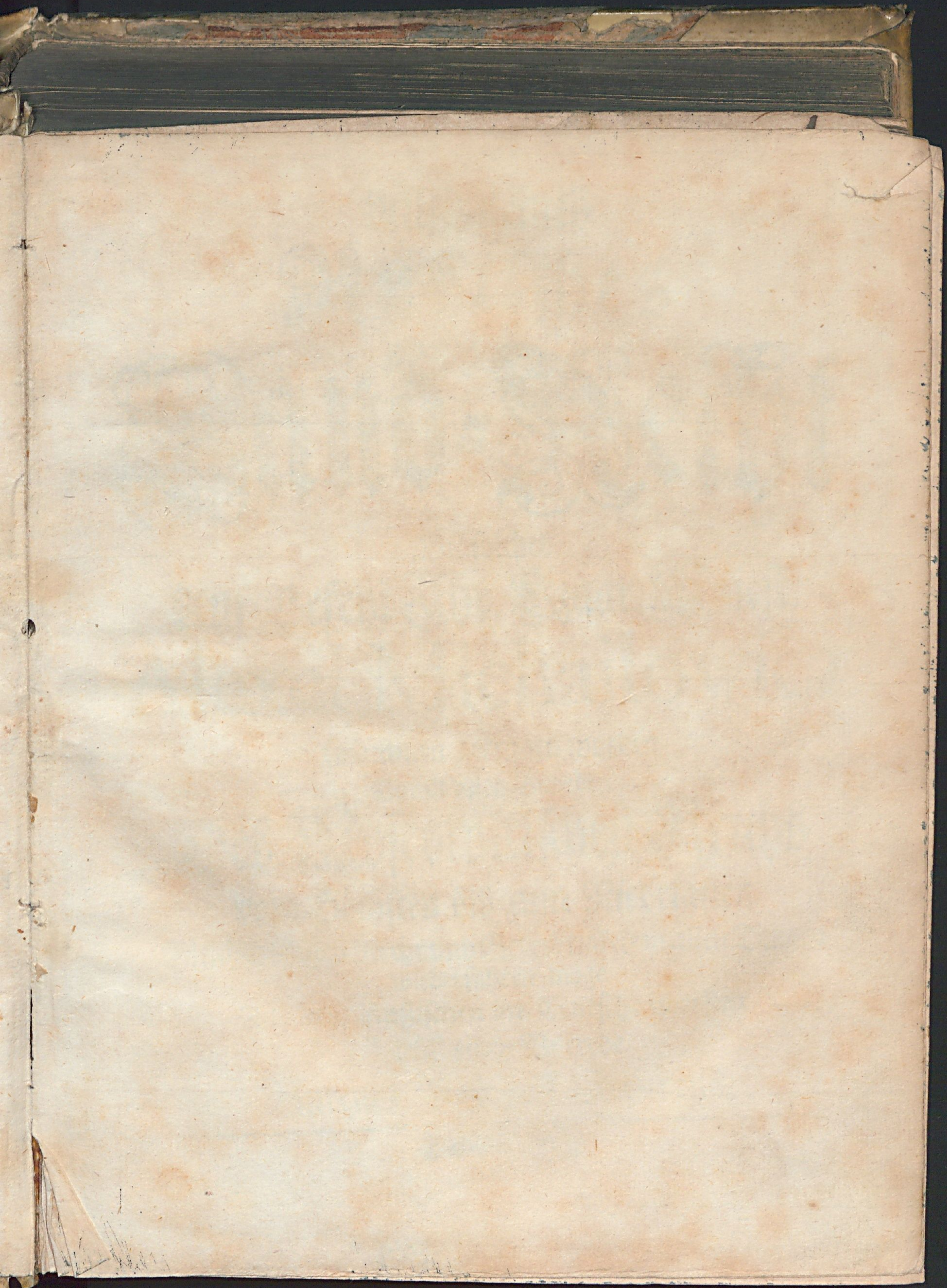
521

Rd. 62.



1. Allynianus Ruffischs Land=Vncht. 1723.
2. Gnustlichas Reylement des Czaren
Peter des 1^{ten} Jahr 1721.
3. Fürstl. Sächs. Revidierte Land=Ordnung
in Anno Marggrawen Rindrs Lausitz
mit Sibony Anmerkungen 1721
4. Das Hausn Städt. Schiff=Ordnung
im Jahr=vncht. 1671
5. Langenbecks Anmerkungen über
das Hamburgische Schiff und Fähr
vncht. Hamb. 1727.
6. Firmirtes Verordnungs und con
firmirtes Butjädinger Land=Vncht
Obernberg 1664.





V



Erneuertes / Verbessertes und
Confirmirtes

Land Recht

Des
Statt- und Butjadinger
Landes.



Gedruckt zu Oldenburg bey den Zimmern.

ANNO M DC LXIV.



an 5

AUXILIUM MEUM A
DOMINO.





Wir Anthon Guntzer/
 Graf zu Oldenburg und Del-
 menhorst/ Herr zu Jever und
 Kniphausen ic. Urkunden und
 bezeugen hiermit/dennach Wir
 in denen sub dato den 22. No-
 vembris 1616. Unsern getreuen
 und gehorsamen Unterthanen des Statt- und But-
 jadingerlandes ertheilten Begnadigungen unter an-
 dern gnädig versprochen/ aus denen vernünftig her-
 gebrachten Gewonheiten/ und anderen nützlichen
 Satzungen ein absonderliches Land-Recht vor ge-
 dachte Unsere Lande abfassen zulassen/ Solches auch
 vorlängst in so weit bereits werkstellig gemacht/ daß
 Wir im Junio 1622. besagten Unseren Unterthanen
 gewisse Articulos, jedoch mit einigen Vorbehalt/ vor-
 fragen lassen/ und ihnen darbey gnädig verwilliget
 und vergönnet/ bey solchen Articulen dienliche Erin-
 nerungen von deme/ was vorhin vernünftigen Her-
 kommens und gebräuchlich gewesen/ auch unter ih-
 nen zu mehrer Liebe/ Treue/ Freundschaft/ Einigkeit/
 und Vermeidung weisläufigen Gezänks/ ersprieß-
 lich seyn möchte/ einzuwenden. Die Unterthanen

A ij

auch

(4)

auch darauf zu dergleichen Erinnerungen bedenckzeit
gebeten/bald hernach aber die beschwerliche Krieges-
läufften eingefallen und das Werk in stecken gera-
then/ Wir gleichwol bey der im Martio des Jahres
1637. obgemeltem Unserm Lande ertheilten Begnadi-
gungserklärung Uns deren so wol selbst gnädig erin-
nert / als unterthänig erinnern lassen/ und Sie dar-
bey aufs neue vertröstet / vorerwehntes Land Recht
nochmals revidiren / in eine beständige Schrift ver-
fassen/ und endlich zu männiglichem Wissenschaft pu-
bliciren zulassen.

Daß Wir solchem allen nach die vorhin aufgesetzte
Articulen durch Unsere Räte und Bediente noch-
maln sorgfältig und reiflich erwegen und überle-
gen / das dunkle und zweiffelhafte deutlicher erklä-
ren / das mangelhafte suppliren / was etwa bey vor-
hin eingerückten alten Gewonheiten hart und unbil-
lig angeschienen/milteren und enderen / zu Unserer
in gedachten Statt- und Butjadingerlanden woh-
nenden Unterthanen Nutzen und Besten an vielen
Orten verbessern / und in nachfolgende neun und sie-
benzig Articulen begreifen und verfassen lassen.

Welche alle und jede Wir hiermit und Kraft die-
ses/ nach oftmaliger fleissiger und gnugsamer über-
wegung/ aus rechter gründlicher Wissenschaft / und
habender hohen Landes-Obriegkeitlichen Macht und
Gewalt/wolwissentlich und wolbedächtlich approbi-
ren/genähmen/ confirmiren/bestättigen und bekräf-
tigen/in der allerbesten Form/Maaß und Weise/ als
solches

(5)

solches zu Recht immermehr geschehen soll/kan oder mag; Ordnen/setzen und wollen/daß deme in vielgedachtem Unserm Statt: und Butsjadingerlande also nachgelebet / und als ein stetswehrendes Recht bey Unseren daselbst wohnenden Unterthanen steiff/fest / und unverbrüchig gehalten werden solle. Gebieten und befehlen darauf Unseren jetzigen und künftigen Drossten / Cansler / Rätthen / Land Richter / Amptschreibern / Bögten und Bedienten gnädig und ernstlich / daß Sie sich im Urtheilfällen / und sonst bey allen Begebenheiten darnach achten / dawider nichts handelen oder vornehmen / noch andern dergleichen zuthun gestatten und zulassen sollen / allermassen auch die Königl: Majest: zu Denemark / Norwegen ꝛ. und mit Regierende Fürstl: Durchl: zu Schleswig-Holstein ꝛ. als Unsere hochgeehrteste Herren Lebensfolgere / Wir hiermit unterthänigst dienstlich ersuchen / wan künftig / nach Gottes gnädigem Willen / und Unserem seligen Hintritt / höchstged: Ihr Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: zur Regirung Unserer hinterlassenden Graffschaften / und also auch dieses Unsers Statt: und Butsjadingerlandes gelangen / Sie alsdan in Gnaden geruhen wollen / Ihnen diese Unsere Verordnung mit gefallen zulassen / darüber König: und Fürstlich zuhalten und Unsere Unterthanen darbey Gnädigst und kräftiglich zuschützen und hand zuhaben.

21 iij

Artic. 1.



(6)



Artic: I.

In Unserm Statt- und Butjadinger Lande soll hinfüro kein Frembder zur häußlichen Wohnung/ Eigenthums- oder auch Heur- weise verstattet werden / Er habe sich dan vorher bey Unserm Landgerichte angegeben/ sein ehr- liches Herkommen und vorhin geführten Christlich- en Wandel nothdürftig dargethan / auch Gezeug- nis seiner gutwilligen Erlassung (daferne es deswe- gen einigen zweifel geben solte) von voriger Obrig- keit fürgebracht / und zwar zu dem Ende/ daß er zu- forderst auf solche gebührende qualification und nach abgestattetem Huldigungs- and in des Ampts Mannzahl- Buch geschrieben werden möge.

Wie dan diejenige/ welche sich dergestalt nicht qua- lificiren können/ von Unsern Beampten daselbst nicht angenommen / sondern an Uns oder Unsere Cankley verwiesen werden sollen.

Art: 2.

Es soll kein Räter oder Häußling von jemand auf dessen eigenthümlich verbleibende Grun- de / ohne Unsern oder Unsere Beampten vor- bewusst/

(7)

Bewußt / gefest werden / bey Vermeidung willkürlicher Straffe / beides des Hausmans und des Rötters; Gestalt auch die Contracten, so hinfünftig darüber errichtet werden möchten / für null und nichtig erkläret / auch Unsere Vögte / so wol über diesen / als vorhergehenden Articul, ihren Pflichten nach / zuhalten und zugleich dahin zusehen / daß auch sonst keiner eine neue Wohnstätte / so Uns oder den Benachbarten zu Schaden gereichen könnte / ohne Unseres Landgerichts vorwissen und Bewilligung anrichte / ernstlich befehligt werden.

Art: 3.

Wenn ein Vatter verstirbet / und die Mutter mit unmündigen oder auch minderjährigen Kindern im Leben verbleibt / soll dieselbige / bey willkürlicher Straffe und Verlust ihres an dem Väterlichen Nachlaß etwan habenden Rechts / vermöge Unseres Pupillar Edicts, zum wenigsten innerhalb 10. Tagen ihren Kindern mit zuziehung deren Befreundten bey dem Prætoze Pupillari Vormündere (dafern von dem Vatter selbst keine ernennet wehren) die nebenst Beobachtung und vertretung der Kinder Personen / deren Väterliche Güter in Verwaltung nehmen / zuernennen schuldig seyn; Massen auch die Pastores und Vögte bey vermeidung willkürlicher Straffe und Erstattung des aus der versäumnis etwa entstehenden Schadens die Nothdurft

(8)

durst im Denunciiren gebührend zubeobachten haben.

Art: 4.

Seye die Mutter/ auf Ermessen der von Uns darzu verordnete Bedienten/des Wesens und Wandels / daß sie selbst ihren Kindern wol vorzustehen vermöchte/ soll sie auf ihr Begehren darzu/ bey Mangel Testamentischer Vormündern/ vertrittet werde/ jedoch zufforderst Endliche verpflichtung thun / daß Sie das Weibliche Recht wider ihre Kinder nicht anziehen / und von deren Väterlichen Gütern/ als über welche sie auch ohngesäumt ein aufrichtiges und in ihrem Gewissen verantwortliches Inventarium verfertigen zulassen / jederzeit auf Erfordern/und zumahlen / da sie sich wider zu verheyrathen vorhabens würde/ für dessen vollziehung beständige Rechnung thun und reliqua præstiren/darauf von der Vormundschaft abstehen und dazu aus den Nächsten Väterlichen Anverwandten / oder da deren keine vorhanden/ sonsten andere tüchtige Personen nahmhaft machen wolle ; Da aber Sie/ die Mutter / an den Väterlichen Gütern aus der Ehestiftung oder Testamentlicher Verordnung / Leibzuchtsgerechtigkeit hette / bedarf sie zwar keine Rechnung davon zuthun / bleibt aber doch schuldig / die Güter (massen Sie auch darüber gebührende Cautio zustellen hat) nach dem Inventario in dem Stande wieder zuliefern / als Sie von dem Vater verlassen worden.

Art. 5.

(9)

Art: 5.

Wenn die Mutter verstorbet und ihren Ehemann mit unmündigen oder minderjährigen Kindern hinterläßt / soll zwar der Vater / als welcher ohne dem / allen Rechten nach / die Kinder in seiner Zucht und Väterlicher Potestät hat / die Verwaltung über deren Mütterliche Güter behalten / und dieselbige / ob sie ihm gleich von der Mutter weder in der Ehe Stiftung / noch sonst dahin vermacht / als ein Leibzüchter / so lange die Kinder nicht ausgesteuert werden / zu deren besserer Erziehung genießen / jedoch / daß er so bald nach der Mutter Todt / bey verlust der Leibzucht und anderer willkürlicher Straffe / ein vollständiges Inventarium über die Mütterliche Güter aufrichten lasse / und dasselbige innerhalb 6. Wochen gehörigen Orts einbringe / auch gestalten Sachen nach auf gutbefinden / vorhero gewöhnliche Cautionem Usufructuariam bestelle.

Art: 6.

Wenn beyde Mann und Frau / und verlassen unmündige oder minderjährige Kinder / sollen die nechste Anverwandte von beyden seyen / oder da deren sich keine finden / oder auch die vorhandene säumhaft weren / so dan die nechste Nachbarn bey vermeidung willkürlicher Straffe und Erstattung

(10)

stattung des ex mora erwachsenden Schadens/so wol auch Pastores und Vögte jedes Orts / wo der Fall sich begibt/ schuldig seyn/ solches so fort Unserm bestalten Prætori Pupillari kund zumachen und Vormündere vorzuschlagen/ auch bis dahin und immittelst bey derer Verstorbenen Verlassenschaft alle dasjenige/ was Unser dießfals publicirtes Edict im Munde führet/ sorgfältig zubeobachten.

Art: 7.

WAn sich befindet / daß die unmündige oder minderjährige Vatter- oder Mutterlose Kinder/ von Vatter und Mutter/ bevorab/ wann sie unter einer Stiefmutter gehalten oder auch von andern Vormündern übel erzogen/ oder deren Güter nicht wol verwaltet werden / soll derenthalben von Unserm Bedienten / auf ansuchung der Befreundten oder Amptshalber (massen dan so wol Pastores, als Vögte jedes Orts fleissige achtung darauf zu geben/ und wan Sie dessen etwas in Erfahrung bringen/ dem Prætori Pupillari solches anzuzeigen verpflichtet sind) ohnverzügliche vorsehung dahin geschehen/ daß zu dessen remedirung den Eltern ein Curator adjungiret / sonst aber suspecti Tutores von Unserm Landgericht/ mit zuziehung des Prætoris Pupillaris, befundenen Umständen nach/ (wann die dießfals übliche Gradus zuforderst beobachtet) removiret und andere tüchtigere an deren statt bestellet werden mögen.

Art: 8.

(11)

Art: 8.

Die Vormundschaft/ sambt der Curatel, soll nicht erloschen seyn/ es müsten dan die Kinder 21. Jahr vollkornlich erreicht/ oder für Erreichung solcher Jahren auf Gutbefinden Unsers Prætoris Pupillaris und der Vormunder Bewilligung sich verheyrahtet haben.

Art: 9.

En Prodigis, Verschwendern und Verprasern ihrer Güter sollen/ nach Ermessen von Unserm LandGerichte/ aus den nechsten Anverwandten/ oder bey deren Ermangelung/ sonst an tüchtigen frembden Personen/ so wol als denen/ die ihrer Sinne beraubet sind / Curatores gesezet / und nachdem Sie / die Prodigis, vermittelst öffentlicher Proclamation von den Cankeln/ jedermänniglich zur Nachricht kund gemacht/ es mit deren Güter/ gleich der unmündigen Kindern/ gehalten werden.

Art: 10.

In allen Contracten und Handlungen / die haben Namen/ wie sie wollen / (ausgenommen / was bey stehenden Vormundschaften für Unserm Prætoze Pupillari, in Sachen / die für

B ij

den:

(12)

denselben gehören/verhandelt werden mag/als welches an ihm selbst seine verbindliche Kraft hat) wann sie nur von einiger Importanz/werden Unsere Unterthanen von selbstn dahin bedacht seyn / daß sie dieselbige Unserz Landgerichts Censur untergeben und zu ihrer eigenen besserer Verwahrung Gerichtlich confirmiren lassen; Gestalt Wir dan hiermit ausdrücklich statuiren und verordnen / daß diejenige Contracten und Handlungen/so von gemelten Unserm Landgerichte (welches dan bey der Censur auf alle Umstände vernünftiges Absehens zunehmen/und für die Confirmation mit verordneter Gebühr sich vergnügen zulassen) confirmiret und bestetiget / auch darauf dem Gerichtlichen Contract-Protocollo einverleibt seyn / so wol / als diejenige / so bey Gericht getroffen / und daselbst so fort protocolliret werden / für allen andern gültig gehalten / gehandhabet und gleich einem abgeurtheilten Rechte durch süglichste Mittel vollstreckt werden sollen.

Art. II.

DEs gleichen und vornemlich haben Sie / die Unterthanen / bey Ehrecessen sich dahin vorzusehen/daß dieselbige zu mehrer beständiger und festerhaltung/auch vermeidung unbündiger widerrechtlicher Gedinge / Unserm Landgerichte vorgebracht und von demselben / nach reiflicher Erwägung aller Umständen/Gerichtlich/ zu vorerwehnten

ten

(13)

ten effect, confirmiret werden mögen / Wobey Wir dan zwarten keinem von Unfern Unterthanen Maasß oder Ziel wollen gesetzt haben / wie viel oder wenig einer oder ander von seinen eigenthümlichen Gütern an seine Kinder zum Brauttschaz mitzugeben oder zuverschreiben ; Nachdem Wir aber hiebevör eine Ordnung wegen der Brauttschätzen publiciren lassen / So wollen Wir allerdings darüber gehalten und Unsere / zumalen die unzertrenliche Herren Landereyen auf ein mehres / als daselbst bewilligt / mit nichten beschweret haben / wie dan auch / da vorhin bereits zu Unfern und der Creditoren præjudiz und Nachtheile übermässige Brauttschätze weren verschrieben worden / Unsere Beampte eine billigmässige Moderation darin zutreffen schuldig seyn sollen.

Art: 12.

Er noch unter 21. Jahren und also minderjährig / oder ob er gleich vollkommenes Alters / dannaoh seiner Sinnen nicht mächtig oder ein Aufzehrer / Verbrasser und declarirter Prodigus ist / soll nichts / was von liegenden Gründen oder andern etwas importirenden Sachen zuverschreiben oder sonst zuvereußern / oder auch in andere Wege / so ihm zu Schaden und Nachtheil gereichen könnten / zucontrahiren nicht mächtig / sondern dasselbe / was von ihnen desfalls vorgenommen wird / unbündig seyn / Es were dan der Minderjährige obengedachter

B iij massen

(14)

massen für der Zeit in den Ehestand getreten / oder auch der Contract auf Unsers Landgerichts und Praetoris pupillaris gutbefinden / und mit der Vormünder Consens geschlossen worden.

Art: 13.

WAn sich eine Frau neben ihrem Mann für ihre eigene oder ihres Mannes Schuld Gerichtlich verpflichtet / soll sie dasselbe / ob gleich die Verzicht aller Fräulichen Begnadigung nicht geschehen / zuhalten verbunden seyn / und sich deswegen des Brautshazes Gerechtigkeit nicht zuerfreuen haben.

Art: 14.

WAn aber eine Frau in andere wege / frembde Schuld / wie die Namen haben / und auf was weise es auch geschehen mag / auf ihre Gefahr nehmend / contrahiret / soll sie aller Fräulichen Gerechtigkeit / auf deren vorhergangene deutliche Verständigung / Gerichtlich renunciiren / sonst aber der Contract, so viel demselben die Frau und ihr versprechen betrifft / wann es zur Contradiction kommt / unbündig seyn.

Art: 15.

ZUgewonnene unbewegliche Güter mögen so wol von Frauens- als Manns Personen / und
ins

(15)

ins gemein allen / wann sie nur das 21. Jahr vorbey gebracht / also ihre Mannbare Jahren erreicht / und Alters / so wol auch anderer Ursachen halber / unter Eltern / Vormündern oder Curatoren Gewalt nicht sind / nach Belieben verkauffet / verehret / vereussert und übergelassen werden.

Art: 16.

Unbewegliche Stamm- und Erbgüter aber sollen und mögen von den Besitzern ohne erhebliche dem Gericht gnugsam bescheinigte Ursache und Nothwendigkeit nicht verkauffet werden; Jedoch bleibt einem / der etwa von dergleichen Gütern ein abgelegenes Stück hat / hierdurch unbenommen / durch permutation oder sonst vereusserungsweise ein ander gelegenes Stücke dargegen zuerhandlen / als welches so dan für einen Theil des Stammguts mit zuachten.

Art: 17.

Unter solchen Gütern sind zuverstehen / welche in aufsteigender / niedersteigender und Seitlinien / so wol im nechsten als fürtern Grad ihren Anfang und Ursprung haben und von dem Besitzer selbst nicht zugewonnen sind.

Art. 18.

(16)

Art: 18.

Wer angeerbete oder auch andere liegende Gründe verkauffen will / der soll sie Gerichtlich oder durch zwen beglaubte Männer den nechsten Anverwandten / Ehelichen Herkommens / nacheinander / oder jedwedem besonders / bis zum dritten Grad, Canonischer Computation inclusivè, anbieten / ob sie oder ihrer jemand dieselbige anzunehmen gemeinet / für das Geld / worum er sie zuverkauffen gedenket / und an andere auszubringen vermöchte.

Art: 19.

Auf solches Anbieten sollen die nechste Anverwandten bis vorberürten Grad insgesamt innerhalb 6. Wochen sich erklären / ob sie das Gut solcher gestalt zukauffen begehren oder nicht.

Art: 20.

Als sie nun darauf sich erklären / daß sie das Gut gar nicht zukauffen begehren / oder auch das pretium, welches etwa von einem andern zuerhalten stehet / dafür zugeben nicht erbötig / oder auch innerhalb 6. Wochen ihre Erklärung nicht thun / mag es der Verkäuffer ohne gefahr an Frembde und wem er will (jedoch daß nach Inhalt folgenden
24. Arti-

(17)

24. Articul es den Nachbarn für andern zugönnen)
verkauffen/ und sollen/ nachdem der Verkauf gesche-
hen/ die Anverwandte zum Näherkauf / wann sie
gleich nunmehr eben so viel/ als worfür einem andern
es zugeschlagen/ zugeben sich erbotten/ nicht verstatet
werden.

Art: 21.

Nun aber das Anbieten vorgesetzter massen
nicht geschieht / und der nächste Befreundter
hernacher in Erfahrung bringet / daß ein
Gut/ darzu er Näherkaufs Gerechtigkeit hette/ ver-
kauffet were / soll demselben frey stehen/ sich innerhalb
eines Jahrs und 6. Wochen/ von zeit des geschlossenen
Kaufs anzurechnen/ (es were dann derselbe aus etwa
nachtheiligen Vorsatz gar geheim gehalten / so dan-
ben Unserm LandGerichte / deme auf erlangte Wis-
senschaft sich so bald Unmeidenden/ das beneficium
restitutionis billig vorbehalten bleibt) des Näherkaufs
sich zugebrauchen.

Art: 22.

Auf welchen Fall der Käufer und Verkäufer
gehalten seyn sollen / für Gericht zubescheinigen
und nach Gelegenheit endlich zuerhalten/
was um das verkaufte Gut gegeben und verun-
kostet worden.

Ⓔ

Art. 23.

(18)

Art: 23.

Und soll alsdan der nechste Freund/ so sich zum ersten darüm angemeldet hat/ zum Näherkauf nicht verstattet werden/ er habe dan innerhalb kurzer gewisser Zeit/ welche ihm nach allen Umständen und auf Ermässigung des Gerichts zuernennen/ alle dasjenige wirklich geleistet / was der erste Käufer zuvor geleistet hat/ oder zuleisten über sich genommen / und soll hierunter ganz und gar keine Simulatio, Betrug oder Urgelist gebraucht / sondern auf Befinden / so wol an Verkäufern / als Käufer / mit ansehnlicher Geldstraffe gebüßet und darüber auch dem besprechenden Befreundten / was er durch solche verleitung etwa mehr erstattet / als von dem ersten Käufer verschossen gewesen / wieder gut gethan oder zurück gegeben werden.

Art: 24.

Nun kein Freund / dem der Näherkauf anzubieten / oder sich dessen zugebrauchen / vorhanden / soll im Verkauf der liegenden Grundden / die seyen beschaffen / wie sie wollen / der nechste Benachbarte für andern den Vorzug oder des Einstandes Recht haben.

Art: 25.

Wenn unterschiedliche gleiche nahe Benachbarte vorhanden / soll derjenige / so am ersten darüm spricht / ohne Unterscheid / so wol der Nachbarschaft

(19)

barschaft oder Belegenheit von der Sonnen auf- und
niedergang/als auch der quantität des Landes/womit
er an dem Verkauften Grunde benachbart/jedoch für
allen derjenige/über dessen benachbartes Land das
verkaufte Land weaget/ & vice versa (nur daß in Con-
cursu von beyden der Eigenthümer von dem serviren-
den fundo für dem andern zu admittiren) ob gleich
andere Benachbarten im Bespruch ihm zuvor fäh-
men/den Vorzug haben.

Art: 26.

W S soll aber einem Benachbarten auf ihberür-
te Mase des Näherkaufs oder Einstands
Rechtens sich zugebrauchen/ da ihm von dem
Verkäufer keine Anbierung geschehen/ (worauf er
sich sonst so fort innerhalb 8. Tagen des Kaufs hal-
ber/ gleicher gestalt/ wie bey den Befreunden vorhin
erwehnet/ zu erklären) eine frist von 6. Wochen/ von
der Zeit an/ da er die vereusserung zu seiner Wissen-
schaft gebracht/ zurechnen/ eingeräumet seyn; Und
soll es im übrigen/wann es zum Näherkauf kommt/
mit den præstandis eben also gehalten werden/wie we-
gen der Befreundenen vorhin in dem 22. und 23. Arti-
cul verordnet worden.

Art: 27.

W S soll auch kein Kauf oder Näherkauf ver-
stattet werden/ es müsse dan der Käufer alle
dem

E ij

(20)

dem Gute anhangende / allgemeine und durchgehende Rechten und Beschwerden an Diensten / Herrenpflichten / Leichen / Dämmen / Kirchen und Schulgerechtigkeiten / und was dessen immermehr Namen haben mag / von dem Verkäuffer mit an sich nehmen ; Gestalt darüber Unsere Gerichtspersonen bey dem Contract , wann derselbige bey Gericht gemacht wird / oder auch sonst denselben vorkommt / ein sonderes Aufsehen haben und von widrigen nichts passieren lassen / sondern vielmehr diejenige / so darwider zu handeln sich anmasseten / gebürlich und andern zum Exempel bestraffen sollen.

Art: 28.

Diejenige HerrenLanderereyen / welche sonst vereusserlich oder von den Besitzern verkauft werden mögen / sollen jedoch / Unsers daran habenden Interesse und dessen Versicherung halber / ohne vorhergehenden sonderbaren Consens Unsers Landgerichts bey ernster willkürlicher Straffe nicht verkauft / und wann es darzukommt / darbey auch die vorhergehende Articul observiret und in acht genommen werden.

Art: 29.

En Verheuerung absonderlicher Landerereyen auf 4. Jahre und darüber / soll der nechste Freund

(21)

Freund oder Nachbar/wann er thut/was ein anderer thun wil / und sich darzu auf beschehende Anbietung so fort erklären/oder auch/ wann das Anbieten nicht geschehen/innerhalb 8. Tagen nach erlangter Wissenschaft darunter/wie oben art: 25. erwehnet/annmelden wird/ den Vorzug haben.

Art: 30.

Auf 3. Jahr aber und darunter mag einer / jedoch außer aller zu Defraudirung der Bes freunden und Nachbarn/mittelt jährlich er Erneuerung des Heur Contracts angesehener Collusion, sein Land verheuren/an wem es ihm gefällig/ ohne jemandes Einrede oder Benschpruch; Und wie bey den Heur Contracts ins gemein es die rechtliche Meinung hat/daß/wann der Heurman auf dem geheurten Lande einen so grossen Segen durch Gottes Gnade erlangen würde / daß die versprochene oder ausgezahlte Heurgelder nicht dargegen proportionirlich/der Verleiher darim/wann es gleich læsionem ultra dimidium abzugeben scheinen würde / nichts mehr prætendiren könne; Also soll der Heurman auch nicht zuflagen haben/wann er von dem geheurten Lande wegen Mißwachses oder sonsten für die Heurgelder keinen proportionirlichen Genieß haben möchte; Es were dann bey dem Heur Contract ein anders abgeredet und beliebet / welchem billig nachgelebet wird.

C iij

Art: 31.

(22)

Art: 31.

Wo Inem jeden / dem es in den gemeinen Rechten
erlaubt/bleibt ohnbenommen/ein Testament
zumachen ; Jedoch daß er sich darben nach
diesem Land Rechte/ worin dasselbige von den gemei-
nen Kaysers: Rechten / vornemlich in materialibus,
einen abtritt nimmt / zurichten habe.

Art: 32.

Domit aber dasselbige beständig sey / soll eines
jedern letzter Wille entweder vor Gericht / o-
der vor dem Pastorn oder Vogt des Orts / o-
der für einer andern Ambsperson und zum wenig-
sten mit zuziehung dreyer untadelhaften von dem
Testatore expresse darzu geforderter Männlichen
Gezeugen / die des Testatoris Willen aus dessen eige-
nem Munde zugleich mit anhören / errichtet / so fort
darauf beständig / deutlich und rein / ohne darben am
Rande gemachten Zusätzen / beschrieben / auch so wol
von dem Testatore und den Gezeugen / und zwar von
denjenigen / so kein Schreiben gelernet / mittelst eigen-
händiger Unterziehung ihres gewöhnlichen Marks /
als von den Ambspersonen / so der Errichtung adhi-
biret worden / unico actu, auf einmal und ehe sie von
einander gehen / untergeschrieben werden ; An welche
Solennitäten jedoch Vatter oder Mutter / wan sie
allein

(23)

allein zwischen ihren Kindern disponiren / nicht verbunden / sondern sollen dergleichen Testamenta gültig seyn / wann sie nur von deren eigenen Händen beschrieben und untergeschrieben vorhanden; Wie aber obiges von einem / der seinen letzten Willen beschrieben oder in Schriften zuhinterlassen gemeint / zuverstehen; Also wird dainoch über den letzten Willen auch billig gehalten / welchen einer in fünf / oder da es eine dispositio inter liberos were / zwenen dergleichen Gezeugen Gegenwart nuncupiret / oder in kraft blosser mündlichen Verordnung zuerkennen gegeben hat.

Art. 33.

Es mögen Mann und Frau zugleich ein Testament machen und darin eines das andere in gewissen oder allen Gütern / so weit sie darüber zu disponiren / bemächtigt / beileibzüchtigen / jedoch / daß denen etwa aus dieser oder vorigen Ehe vorhandenen Kindern die nothdürftige Unterhaltung und Aussteuerungsmittel ohnbenommen bleibe / und / was sonstens desfalls beim 5. Articul erwehnet / darbey præstiret werde.

Art: 34.

Nemand hat Macht / durch Testament oder in andere Wege / Erb- und StammGüter / davon im 17. Articul gemeldet / dem nechsten Erben oder Anverwandten / bis zum 4ten Grad, Canonischer

(24)

nischer Computation inclusivè, zum verfang/ auffser
ihr verschulden/zuvermachen/zuvershenken / und als
so dem rechten Erben aus den Händen zubringen ;
Warum dan auch diejenige/ welche etwa bereits hier-
wider testiret haben/ ermahnet seyn sollen / ihren in
so weit/ vermöge alter LandsGewonheit / an sich un-
gültigen letzten Willen zuendern.

Art: 35.

Dürden aber diejenige / welche ein Testamene
machen/ beständige und in den gemeinen be-
schriebenen Rechten zugelassene / oder denen
selben / nach Erkänntnis Unsers Landgerichts gleich-
gültigen Ursachen ihren letzten Willen einverleiben/
warum sie den oder die nechste Erben von sothane
Gütern ausschliessen / und derjenige / der hingegen
darin zum Erben eingesetzt / sothane Ursachen bewei-
sen können / soll es bey selbiger Testamentlicher Ver-
ordnung sein Verbleibens haben / sonst aber die-
selbige / quoad institutionem heredis, oder so viel die
Einsetzung des Erben betrifft / salvis Legatis & Fidei-
Commisus ungültig seyn.

Art: 36.

Damit auch dem zu Conservirung der Fami-
lien angesehenen uralten LandesGebrauch
und Herkommen durch andere nebenwege
nichts

(25)

nichts abgebrochen werde; Als soll auch niemand Macht haben/im Testament die alten Stamm- oder Erbgüter durch Vermächtnis und Legata höher/als was etwan hundert Rthal: werth ist / mit zwanzig Rthal. und also fortan/jedoch daß zuorderst alle andere darauf haftende Schulde abgezogen werden / zu beschweren/sondern vielmehr/was darüber vermacht wird/nichtig und von Unkräften seyn.

Art: 37.

W An aber jemand in seinem Testament Kirch- en / Schulen / Armen oder sonst ad pias Causas aus den Stamm- und Erbgütern etwas vermachen wil / mag auf solchen Fall ein jedwe- des hundert / nach Abzug der Schulden / wie vorge- dacht/an Capital mit dreissig Rthal: beschweret wer- den.

Art: 38.

U Ber die zugewonnene Güter stehet seinem jeden frey / auffer Ansehung der Befreundten / nach seinem Gefallen / zuestiren / oder sonst in andere Wege / nach Ausweise der gemeinen beschriebenen Rechten / Verordnung zumachen.

Art: 39.

W An auch ein Testator zugleich über seine Erb- und die von ihm zugewonnene Güter / jedoch nach

(26)

nach deren Unterscheid und obiger Verordnung disponiret / sollen von sothanen Gütern ins gemein und für deren Separation, da der Testator nicht in specie ein anders statuiret / erstlich die Schulde / darnach die Legata, nur daß durch diese letztere die Stammgüter über obvermeldete Masse nicht zubeschweren / abgetragen werden; Bey dem übrigen erget es nach laut des Testaments, und hat ein jeder zuempfangen / was ihm daraus nach obiger Verordnung gebühren kan.

Art: 40.

Diejenige Testamenten, so über einer wichtigen Erbschaft errichtet / zumalen / da einige Urungen derenthalber zubesorgen / sollen innerhalb 6. Wochen nach des Testatoris Tode / Gerichtlich produciret und verlesen werden / damit deren gebührende Execution, es seyen Testamentarien verordnet oder nicht / geschehen / und die Nothwendigkeit zu verhütung alles Streits verordnet werden möge.

Art. 41.

Ist gleich ein Testament aus rechtmässiger Ursachen oder aus Mangel der Requisite nicht bestetiget oder gültig seyn würde / so soll doch nichts desto weniger / wan nur die Person zurestiren von Rechtswegen bemächtiget gewesen / was zu Gottes Ehren und milten Sachen gegeben /
aus

(27)

aus dem Nachlaß/ jedoch so weit es nach abgezogenen
Schulden geschehen kan/ von den Erben ab intestato
abgetragen und ausgerichtet werden.

Art: 42.

In Erb- und StammGütern/ ob gleich dieselbige/
laut 34. Articuls, den nechsten Freunden nicht
aus den Händen gebracht werden dürfen / mag
dannoch nicht weniger / als in den zugewonnenen
Gütern/ ein Bruder oder Schwester oder einer von
deren Kindern / einen oder andern von deren Bräu-
dern oder Schwestern oder deren Kindern vorbe-
gehen/ und einen gleich Befreundeten/ der sonst ab in-
testato mit succediren würde / allein zum Erben ein-
setzen/ oder auch sonst demselben sothane Güter ver-
machen.

Art: 43.

Vater und Mutter (insgesambt oder jedem
insonderheit) ist auch von Rechtswegen un-
benommen / in ihrem letzten Willen einem
Sohn oder Tochter ein mehres (wiewol sonst die
Gleichheit zwischen den Kindern die beste Freund-
schaft gebietet / und daher billig von den Eltern / so
weit es die Gelegenheit der Güter / sambt andern
Umständen erleidet/ für Augen zuhaben) als dem an-
dern/ jedoch daß derselbe an der Legitima oder seinem
Kindlichen Pflichttheil / nach Verordnung der ge-
meinen

D ij

meinen

(28)

meinen Rechte / ohnbefürzet bleibe / zuzuschreiben / auch von den Söhnen (da etwa der jüngste / dem sonsten der Sitz / alten Herkommen nach / gebühren wolte / aus erheblichen Ursachen / nach Ermässigung des Gerichts / nicht darben gelassen werden künfte) wem Sie wollen / den Sitz der Elterlichen Hoffstette zuvermachen.

Art: 44.

W S soll im Testament, oder auch sonsten bey Theilungen die Zwey- oder Trennung der Häuser und Gebäuen / es möchte dan dieselbige füglich und ohne Schaden / zum Exempel / wañ zweyerley Hoffstette in der Erbschaft vorhanden / oder auch sonsten mit dessen / dem der Sitz gebühret / guten Willen und Vortheil geschehen können / nicht zugelassen seyn.

Art: 45.

U Nehelichen Kindern mag der Vatter im Testament etwas schenken und vermachen / wañ nur die Ehelichen dardurch nicht zu sehr verfürzet werden; Und wie deswegen / und wan solches geschehen wolte / Unsere Beampten / auf der Ehelichen Anmelden / Einsehens zuhaben und Moderation zugebrauchen; Also sollen auch dieselbige / wan den unehelichen Kindern vom Vatter nichts vermachtet were / und es ihnen / zumalen / da sie auch von der Mutter nichts zugewarten hetten / an den Alimenter

(29)

menten ermangeln wolte/ihnen/den unehelichen Kindern/nach gelegenheit der Erbschaft und ihrem Wohlverhalten / etwas zu behuf der Alimentation, bis sie durch anwendenden Fleiß und Arbeit ihr Brod selbst suchen können / zuwenden; Die Mutter aber hat Macht/ ihre uneheliche Kinder / gleich den Ehelichen/ im Testament zubedenken und zuversorgen.

Art: 46.

W An ein Bruder oder Schwester zugleich voll- und halbbrüdere oder Schwestere/ oder nur allein von beyden oder auch einer seiten halbbrüdere und Schwestere hat / mag der testirende Theil im Testament dasjenige / was an Erb- und Stammgütern von Vatter oder Mutter/ oder sonsten der seiten der Halbbrüder oder Halbschwester nicht herkommt/dem Halbbruder oder Halbschwester nicht mit vermachen/sondern muß dasselbe an der Seiten/ wovon es herkommt/ohngeachtet/das der nechste Befreundte von selbiger seiten in weiterm Grad, als der Halbbruder/verbleiben; Jedoch ohnabbrüchig dessen/ was im vorigen 36. Articul von Beschwerung solcher Stammgüter durch Legata und Vermachnis disponiret worden.

Art: 47.

W Als einer schuldig / mag er dem Testament ein- verleiben lassen/und von dem angegebenen Creditore

D iij

ditore

(30)

ditore gegen Testatoris Erben / auch ohne andern be-
weis / forderung darauf angestellet werden; Was
ihm aber andere schuldig seyn sollen / da gleich dessen
im Testament gedacht / kan doch daraus keine Forde-
rung geschehen / es were dan ein mehrer Beweis thum
vorhanden / oder der Schuldener der Schuld gestän-
dig.

Art: 48.

W S sollen im Testament die Laubgüter denjes-
nigen Erben / welchen sie nach Disposition
dieses Landrechts in folgenden Articuln ab
intestato gebühren / weder in perpetuum oder Eigens-
thumsweise / noch auf eine zeitlang durch Leibzuchts
Constituierung / ausser des dazu gehörigen Viehes /
als woran die Frau dem Mann eine Leibzucht in spe-
cie und ausdrücklich zuconstituiren befugt seyn soll /
entwendet werden.

Art: 49.

S Fürbe einer an frembden Orten / und hette ein
Testament nach desselben Orts Recht ge-
macht / soll dasselbe zwarten / so viel die Dispo-
sition über die zugewonnenen Güter betrifft / die seyn
befindlich / wo sie wollen / gültig seyn / aber in den hiesi-
gen Orts hinterlassenen Erb- und Stammgütern
die nechste Befreundte bey den Legatis und sonst
weiter nicht / dan nach diesem Land Rechte / laut vor-
hergehender Articul, verbinden.

Art. 50.

(31)

Art: 50.

In einer ohne Testament oder anderer Verord-
nung über seine Güter verstirbet / so em-
fahen den Nachlaß die nechste Erben / je-
doch unterschiedlich / wie die jzfolgende Fälle mit meh-
rem ausweisen.

Art: 51.

In Söhne und Töchtere vorhanden und von
den Söhnen oder Töchtern ein oder ander
von Väter- und Mutterlichen Gütern bey
der Eltern Lebzeit dergestalt gänzlich ausgesteuret
und abgesondert worden / daß entweder die Eltern
bey ihrem Gewissen Gericht- oder sonst Schriftlich
contestiret / gestalt ihnen / nach bekantem Zustande der
Güter / daraus nach ihrem / der Eltern / Todt nichts
mehr gebühren könne / und solle / oder auch die Kinder
selbst darauf der Erbschaft / wan deren Gelegenheit
ihnen vorher bekant / wissentlich und gutwillig re-
nunciiret hetten ; So haben die ausgesteurte Per-
sonen nicht mehr zufordern / sondern die übrige ohn-
ausgesteurte Kinder allein Väter- und Mütterliche
Stammgüter mit den Schulden / als woran die aus-
gesteurte Kinder auch nichts abzutragen haben / der-
gestalt unter sich zutheilen / daß nach fünften theilen
zurechnen ein Sohn drey theile und eine Tochter zwey
theile / entweder in natura von den Gütern selbst / da
dieselbe

(32)

dieselbe füglich getheilet werden können / oder nach Gerichts gutbefinden an Gelde / von den Söhnen / denen die Landereyen verbleiben / heraus zugeben bekommen / und der jüngste Sohn in seinem theile den Sitz / jedoch um civilen leidlichen Preiß / worüber sie sich in Güte zuvergleichen / oder die Decision von Unserm Landgerichte zugewarten / behalte ; Da aber die ausgesteurte Kinder noch nicht gänzlich von der Erbschaft vorgedachter gestalt abgesondert weren / sollen sie / da sie wolten / mittelst Conferirung und wieder Einbringung dessen / was sie bereits emfangen / zur theilung mit verstattet werden.

Art: 52.

Zugewonnene Güter sollen auch gleicher gestalt unter den Kindern / so wol Töchtern als Söhnen / vertheilet werden.

Art: 53.

Würden keine Söhne / sondern nur Töchter vorhanden seyn / so behält die jüngste auf Maase / wie in art: 51. bey den Söhnen vermeldet / den Sitz in ihrem Theile / und werden im übrigen die Väter- und Mütterliche Güter gleich unter ihnen vertheilet.

Art: 54.

In gleichen soll es auch also mit Väter- und Mütterlichen

(33)

terlichen Gütern gehalten werden / wan keine Töchtere / sondern nur Söhne hinterbleiben.

Art: 55.

In oder mehr Kindes Kinder treten in ihres vorweggestorbenen Vatters oder Mutterstette / jedoch nur / wan gleich mehrerley Kindes Kinder allein und von deren Vatter oder Mutter Brudern oder Schwestern niemand mehr mit vorhanden / zu einem Haupttheile secundum jus Repräsentationis, als welches auch in dieser niedersteigender Linie in infinitum statt findet.

Art: 56.

Die Eltern im nechsten Grad ererben ihrer Kinder / wan die ohne Leibes Erben versterben / hinterbleibende Güter unterschiedlich und zwar dieser gestalt / daß / wan beyde Vatter und Mutter annoch vorhanden / jedwedem Theil von den Stammgütern dasjenige / was von ihm herrühret / und etwa ausgesturten Kindern mitgegeben worden / wieder an sich nimmt; Da aber ein Theil bereits verstorben / die von dessen Seiten herrührende und von demselben auf das hinterlassene und nachgehends verstorbene Kind vererbte Stammgüter zur helfte dem überlebenden / und zur übrigen helfte den nechsten Anverwandten von des verstorbenen Seiten heimfallen;

E

Die

(34)

Die zugewonnene Güter aber ohne unterschied ihnen/den Eltern/sie leben beyde oder nur eins darvon/ jedoch zunebenst des verstorbenen Kinds vollbürtigen Brüdern und Schwestern/ als welche sothane Güter mit den Eltern in Capita, jedoch nach vorherürter zwischen Brüdern und Schwestern verordneter Proportion, zutheilen haben / und da vorweg verstorbenen vollbürtigen Brüder oder Schwester Kinder (die sonst/da sie allein vorhanden/von des verstorbenen Eltern excludiret werden) concurriren/dieselbige in ihres Vatter- oder Mutterstete treten / zu gute kommen.

Art: 57.

W An eine Mannes Person weder Kinder noch Eltern/sondern nur vollbürtige Brüder und Schwester im Leben verläst; So werden die Güter nach selbiger Proportion, wie bey den Ertelichen Gütern verordnet worden / zwischen denselben vertheilet ic.

Art: 58.

W Gleichfals wird es also gehalten / wan eine Weibsperson nur Brüder und Schwester verläst/und ob zwar den Schwestern alsdann der Verstorbenen Personen Laubgut für den Brüdern gebühret; So wird ihnen doch dasselbige/ auffer der Kleider und Kleinodien / als worüber im 75. Artic: Verordnung geschihet / um einen billigmässigen werth angerechnet.

Art: 59.

(35)

Art: 59.

Werben es auch sein Verbleiben hat / wan gleich eine oder andere von den Schwestern schon verheurathet / und gänzlich ausgesteuert were / weil solches aus den Elterlichen Gütern geschehen / und ihnen dardurch ihre aus natürlicher Billigkeit herrührende Successions Gerechtigkeit an der Brüder: oder Schwesterlichen Erbschaft nicht benommen werden können.

Art: 60.

Brüder oder Schwester Kinder succediren ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Brüdern und Schwestern nebenst den noch übrigen Brüdern oder Schwestern nach vorerwehnter Proportion Jure Repräsentationis (so aber in dieser Linie nicht weiter statt findet) in stirpes oder nach Haupttheilen / also daß sie ingesambt so viel bekommen / als ihrem Vatter oder Mutter / wan die noch gelebet / zu ihrem Theil gebühret hette ; Wan aber keine Brüder oder Schwestere mehr im Leben / sondern nur Brüder: und Schwester Kinder allein vorhanden / geschihet die Successio in Capita zu gleichen Theilen.

Art. 61.

Halbbrüdere und Halbschwester vererben auf ihre Halbbrüdere und Halbschwester und
E ij respecti-

(36)

respectivè deren Kindere so wol/als auf die vollbürtige/
nach obiger Proportion, die Güter/so von ihrem
oder beyderseits Vatter oder Mutter herkommen/
und soll es darbey mit dem jure Repräsentationis
und sonsten/wie in vorhergehenden Articulu vermeldet/
gehalten werden.

Art: 62.

Un eheliche Kinder kommen bey des Vatters Gütern nicht mit zur Erbschaft / nur daß ihnen/
wan sie sonst mit Alimentationsmitteln nicht versehen/
von Unsern Beampten/ nach Inhalt des 45. Articuls etwas zur Nothdurft daraus zugewendet werden mag ;
In den Mütterlichen Gütern aber gehen sie mit deren ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.

Art: 63.

Diesem nach fällt das Erbgut allezeit wieder an die Seite / worvon es herrühret / es sey von Vatter oder Mütterlichen Gütern / so wol an die Spiel als an die Schwertseiten / wiewol nach dem Unterscheid der Proportion unter Brüdern und Schwestern/wie vorhin verordnet worden.

Art: 64.

Aldoch bleibt der verstorbenen Frauenspersonen Laubgut allezeit (es möchten dan in Niederste

(37)

der steigender Linien keine Töchtere/sondern nur allein Söhne vorhanden seyn / denen billig ihrer Mutter Laubgut zulassen) an der Spielseiten und beim Weiblichen Geschlechte / worvon es herkommt / bis in den 4ten Grad, Canonischer Rechnung/ ob gleich sonst/ andere nähere Verwandten von der Schwertseiten Fräulichen Geschlechts / oder auch Männlichen Geschlechts von der Spielseiten/als die in den Erbgütern solchen fals succediren/im Leben sind.

Art: 65.

Um Laubgut wird gerechnet/ ersilich/ was die verstorbene Person / von der das Laubgut gezogen wird/dafern sie bereits verheurathet gewesen / bey ihrer Aussteuer an Pferden und Kühen/ dan auch an Kleidern/ Kleinodien/Bettgewand/ Geschmeiden / Kisten und Kästen / Wullen und Linnen empfangen / oder denen noch ohnverheuratheter aus der Elterlichen Erbschaft ex Testamento oder ab intestato an dergleichen Sachen zugefallen / und wie solches auf dasjenige von Wullen und Linnen Kleidung/auch Bettgewand/ als Sachen / so usu consumiret werden/was und so gut es nach ihrem tödtlichen Hintritt noch vorgefunden wird / sich verstehet. Also hat es mit dem Viehe die Meinung/das selbiges/ so weit es in individuis nicht mehr vorhanden/entweder aus dem foetu oder der Zuzucht/da einige sich funde/ der Abgang sey verursacht/woher er wolle / oder

E iij

aber

(38)

aber bey deren Ermangelung / da von den Eheleuten
das Viehe verkauft / oder sonst bey der Haushaltung
zu Nutz gemacht / nach dem dafür erhobenen oder
sonst billichen werth zuerstaten ist.

Art: 66.

Nach auch eine Frauens Person mit Lande und
ezlichem Gelde zugleich ausgesteuert worden/
oder auszusteuren gewesen; So wird das
Geld (in dem Fall / wann eine zwar Unverwandte/
doch zur Theilung des Erbes nicht mit behörige Per-
son / das Laubgut ziehet /) wann es unter dem werth
des Landes / zum Laubgut / sonst aber / da es nem-
lich den werth des Landes gleich kommt / oder densel-
ben übertrefse / vollkommlich so wol / als wann die
Aussteuerung blos mit Gelde geschehen / für Erbe ge-
rechnet; Als wofür auch das Geld zuachten / daß et-
wa einer Schwester oder Frauens Person bey Thei-
lung der Elterlichen oder anderer Erbschaftlichen
Gütern aus der Bahrschaft oder an statt Abkaufs
von Landereyen heimfällt.

Art: 67.

Nach Absterben des Mannes verbleibt der
Frauen / die sich für ihres Mannes Schulde
nicht mit verschrieben / ihr Brautshatz frey/
und hat sie demselben / als für des Mannes etwa hin-
terlasse

(39)

verlassene Schulde nicht mit hastend / ohngeschmä-
lert / jedoch daß ihre mit dem Mann gezeugte Kinder
darvon nach Maase des Brautshazes und des ver-
storbenen Mannes Erbschaft mit alimentiret und
ausgesteuret werden müssen / wegzunehmen / hinge-
gen auch / wann einige durch des Mannes absonder-
lichen Fleiß erworbene Güter vorhanden / ihr darvon
nichts anzumassen.

Art: 68.

WAn aber Mann und Fraue beweislicher massen
zugleich übel Haußgehalten / die Güter beschwe-
ret / versetzt oder verbrasset / oder auch der Mann sei-
ner Frauen / oder die Fraue ihres Mannes Schulde
mit über sich genommen / sollen die Kinder aus selbi-
ger oder anderer Ehe / oder auch andere Erben die ge-
machte Schulde aus eines Theils Gütern allein zu-
bezahlen ohnverbunden / sondern dafür beyde Manns
und Frauen Güter gehalten / hingegen aber auch die
Zugewonnene / so aus beyder Eheleuten Nahrung und
Fleiß herrühren / zwischen ihnen / den Eheleuten / ge-
mein seyn und die Fraue mit dem Mann gleichen Theil
daran haben.

Art: 69.

WAn gleich unter Eheleuten Länger Leib Länger
Gut gesetzt ist / soll dasselbe doch / so wol in rechten
Erb- und Stamm Gütern / als auch in Herren Bau-
en / welche in Statt- und Butjadinger Lande belegen /
und

(40)

und von der pacificirenden Eheleuten Vorfahren her-
rühren/nicht weiter verstanden werden / dan auf des
überlebenden Ehegatten Lebzeit / und derselbe nicht
Macht haben/solche Güter oder Bauen den Kindern/
oder in Mangel derselben/den andern nechsten Erben
aus den Händen zubringen/ sondern dieselbige nur
Leibzuchts weise / *salvâ substantiâ*, nach aufrichtung
eines Inventarii und geleisteter Caution, Inhalts art:
s. zugebrauchen befugt seyn; Massen die Stamm-
Güter auch im Testament den nechsten Erben / wie
daroben vermeldet/nicht entwendet werden können;
Die zugewonnene Güter aber kan und mag der eine
Ehegatte dem andern / zumalen da keine Kinder vor-
handen / oder der Ehegatte/dem die Vermachnis ge-
schlehet/ für ihm selbst ohnbemittelt/ wol eigenthüm-
lich vermachen/wan nur die Formalia sothane Inten-
tion, daß es nemlich eine Vermachnis zum Eigen-
thum seyn solle / gnugsam an den Tag geben.

Art: 70.

In Brüdere in unvertheilten Gütern sitzen/
soll bey der Theilung auf dasjenige/was der
Vatter hinterlassen/gesehen werden / und ein
oder ander von den Brüdern ohnverbunden seyn/
dasselbige in seinem Theil zuentrathen / was der eine
oder ander Bruder für sich selbst allein verzehret oder
abhanden gebracht hat.

Art. 71.

(41)

Art: 71.

Auch ein Bruder zu behuf und in besten gemeiner Erbschaft von seinen absonderlichen eigenen Mitteln etwas angewendet / so soll ihm dasselbe/was er also beweislich darthun kan/aus der Erbschaft für der Theilung hinwieder erstattet werden.

Art: 72.

Als auch bey solcher wehrender Gemeinschaft aus den ohnvertheilten Gütern etwa zugewonnen / das soll den Brüdern zu gleichen Theilen kommen/jedoch demjenigen/der die Verwaltung/Mühe und Arbeit vornemlich gehabt/ein Viertel davon zum voraus gefolget werden; Wolten aber die übrige der unterlauffenden Gefahr halber des Gewinns sich begeben / lieber auf ein gewisses sehen / und mit demjenigen / was der ihnen künfftig heimfallender Theil an Capital Gelder zur Zinse à 6. fürs hundert/ und an Lande zur billichen Heur/ nach Abzug der darauf gehenden Onerum, thun kan / zufrieden seyn / soll ihnen solches frey stehen / jedoch daß sie zu des verwaltenden Theils bessern Nachricht anfangs sich darüber zuerklären oder solches zubedingen haben.

Art: 73.

Würde aber der Bruder einwenden/ daß er solches
F von

(42)

von seinen absonderlichen eigenen Gütern erobert/
soll er dasselbe bey dem Fall / da die andere Brüdere
nicht den Zins oder die Heur / sondern Theil an dem
Gewinst präzendiren / darzuthun angewiesen wer-
den.

Art: 74

Weil Leiches Recht soll es haben / wan Brüdere
und Schwistere zugleich / oder auch Schwe-
stere allein in Väter- und Mütterlichen Gü-
tern ohnvertheilet sitzen / und in specie auch bey dem/
was zugewonnen/der Inhalt voriger Articul obser-
viret werden.

Art: 75.

In Brüder- und Schwesterlichen Theilun-
gen bekommen die Söhne und deren Kinder
des Vatters oder Bruders Kleider und Ge-
wehr / hingegen aber die Töchtere oder deren Kinder
die Mütterliche oder Schwesterliche Kleider und Klei-
nodien in den Guldeneu und Silbern Zierath beste-
hend/zum voraus.

Art: 76.

Wan ein Vatter seinem Sohne / der an frem-
den Orten studiret oder sonst etwas red-
liches erlernet und noch keine eigene Güter
hat / aus seinen / des Vatters / eigenen Gütern etwas
nach

(43)

nachschicket/und darüber/ daß er dasselbe conferiren
solle/keine Verordnung hinterläßt/soll demselben das
jenige bey der Theilung nicht angerechnet werden/es
were dan übel angewendet / oder auch gar ein über-
mäßiges an- oder über die Halbscheid dessen / was
nach Abrechnung solcher Kosten einer der andern
Brüder sonst nur bekommen würde / sich erstreckend ;
Auf welchen Fall nach Ermessigung des Gerichts
der Empfang zur Halbscheid conferiret werden soll.

Art: 77.

Wo S soll kein Bruder oder Schwester mit den
andern in unvertheilten Gütern zuverbleiben
verbunden seyn / sondern vielmehr das Ge-
richt auf eines oder andern Theils anrufen/gebüh-
rende Theilung verordnen und anschaffen / jedoch
daß / da jemand von den Brüdern oder Schwestern
alsdan außser Lands / oder auch noch minderjährig/
zu beobachtung deren Nothdurft / derer Vormünder
oder nechste Anverwandten / mit darzu zuziehen.

Art: 78.

In einer von den Eltern verstorben/ob dan
gleich der hinterbleibende Vatter oder Mut-
ter die Leibzucht entweder aus der Ehestif-
tung / oder einem Testament oder sonst anderer Ver-
mächnis in allen des verstorbenen Gütern Zeit ihres
Lebens

(44)


Lebens haben; Sollen sie doch den Kindern / wann sie zu ihrer Majorennität gekommen / und entweder heurathen oder in noch ledigem Stande einen ehrlichen nutzbaren Handel anfangen wollen / auf ihr billigmässiges erfordern fürerst den halben Theil desjenigen / was ihnen aus den Gütern nach erloschener Leibzucht zu ihrem Theil heimfallen würde / abfolgen zulassen / schuldig seyn.

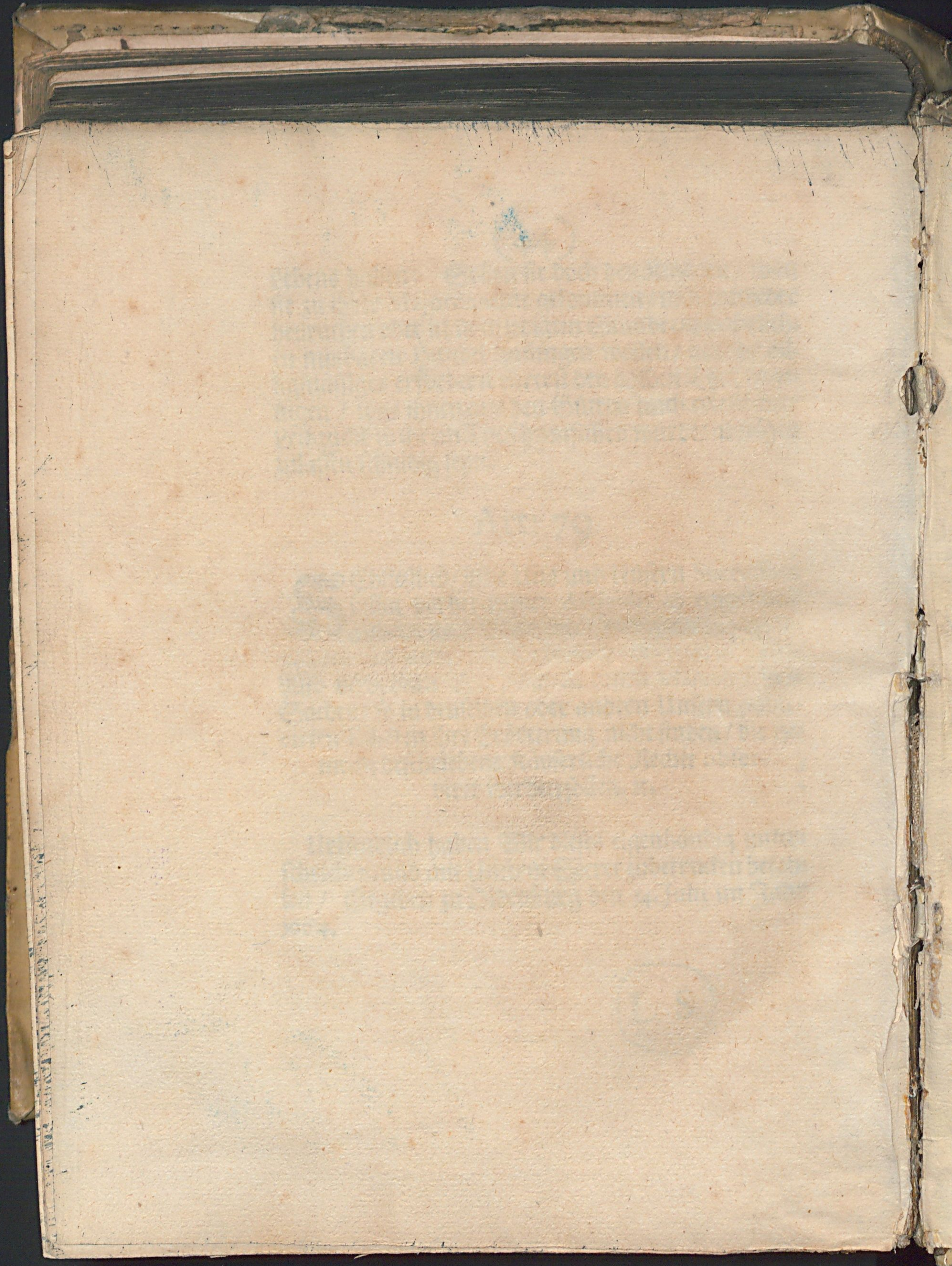
Art: 79.

Schließlich / Wie Uns und Unsern Successorn billig vorhergesetzte Articuli in einem und andern nach Befindung zuverändern / zuvermehrten und zuverbessern jedesmal vorbehalten bleibt; Also verordnen Wir / daß in denen Materien und Sachen / so in denselben oder andern Unsern publicirten Edicten ihre Erörterung nicht finden / die gemeine beschriebene Kaysersliche Rechte observiret werden sollen. 2c.

Urkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Secret zubetrucken befohlen / Gegeben zu Oldenburg den 14. Julii im Jahr 1664.

L. S.





Ku 4.6 43 II

ULB Halle 3
 004 185 03X

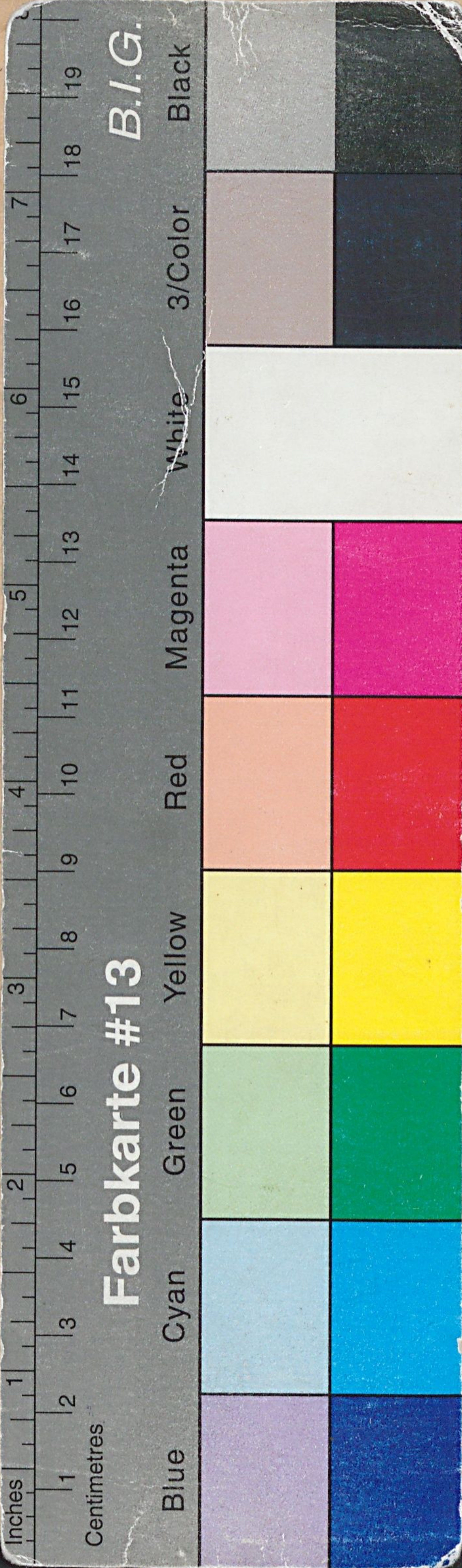



f
Sb.

VD 77
[Handwritten signature]







rtes und

an 5

echt

ingers

XXXXXX

Zimmera

v.

